

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die für die Aufgaben der Gemeinde erforderlichen Mittel werden durch freiwillige Beiträge und Spenden nach Selbsteinschätzung finanziert.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- a) Die Gemeinde ist eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Steuergesetze. Die der Gemeinde zur Verfügung gestellten Beiträge und Spenden dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- b) Den Mitgliedern der Gemeinde steht kein Anspruch auf Vermögenserträge oder auf das Vermögen der Gemeinde zu. Angemessene Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an haupt- oder nebenberuflich für die Gemeinde tätige Mitarbeiter werden hiervon nicht berührt.
- c) *Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gemeinde haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung ihrer Aufwendungen im Sinne des EstG (derzeit § 10 b EstG).*

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der Gemeinde kann nur durch eine Gemeindeversammlung beschlossen werden, wobei erforderlich ist, daß

- a) in der Versammlung mindestens dreiviertel aller Gemeindemitglieder anwesend sind und
- b) mindestens dreiviertel aller anwesenden Gemeindemitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung der Gemeinde wird das Gemeindevermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen einem oder mehreren als gemeinnützig anerkannten Zwecken zugeführt. Die Art der Verwendung wird durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

§ 14 Schlußbestimmungen

- a) Die vorstehende Satzung ist von der Gemeindeversammlung am 16. Februar 1975 beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft und hebt frühere Satzungen auf.
- b) Die Satzung und die zu erstellende Gemeindeordnung sind allen Gemeindemitgliedern auszuhändigen.
- c) *§ 2b und 12 c wurden in der Gemeindeversammlung vom 20.02.2000 beschlossen.*

Satzung der Mennonitengemeinde München, Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1 Rechtsform

Der Mennonitengemeinde München wurden durch Entschließung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 1928 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt. Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2 Selbstverständnis

- a) Die Mennonitengemeinde München (im folgenden Gemeinde genannt) versteht sich als eine christliche Gemeinde. Sie weiß sich darum besonders mit allen Menschen verbunden, die in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift Gott als den Vater und Jesus Christus als Erlöser und Herrn bekennen.
- b) Die Gemeinde versteht sich als evangelische und freikirchliche Gemeinde, die ihren Ursprung in der Täuferbewegung der Reformationszeit hat und ihren Namen von Menno Simons herleitet. *Die Gemeinde führt deshalb den Namen: „Mennonitengemeinde München, Evangelische Freikirche«.* Sie gestaltet deshalb ihr Leben und ihren Dienst nach den aus der Heiligen Schrift immer neu zu gewinnenden Einsichten und Überzeugungen.
- c) Die Gemeinde sieht ihre Aufgabe in der Pflege christlicher Gemeinschaft und in der Ausübung christlichen Dienstes innerhalb und außerhalb der Gemeinde.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird erworben:
 - durch die Taufe in der Gemeinde
 - durch Aufnahme als Getaufter.Im zweiten Fall wird die Aufnahme nur wirksam, wenn der Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft nachgewiesen wird.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Tod oder Ausschluß
- c) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt

§ 4 Nichtmitglieder

Am Leben und Dienst der Gemeinde können auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglieder sind.

§ 5 Ausschluß

Aus der Gemeinde kann ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten den christlichen Auftrag der Gemeinde unglaubwürdig macht.

§ 6 Gemeindeordnung

Die Gemeinde gibt sich eine Gemeindeordnung, die im Rahmen dieser Satzung Aufgaben und Dienste der Gemeinde näher beschreibt und das Gemeinschaftsleben ordnet.

§ 7 Verwaltung

Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Ihre Organe sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand.

§ 8 Gemeindeversammlung

- a) Im ersten Quartal des Jahres findet eine Gemeindeversammlung statt, bei der die Abrechnung des abgelaufenen und der Etat für das laufende Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Weitere Gemeindeversammlungen kann der Gemeindevorstand bei Bedarf einberufen. Auf einen schriftlichen Antrag, der von mindestens zehn Prozent der Gemeindemitglieder unterzeichnet ist, hat der Gemeindevorstand innerhalb von vier Wochen eine Gemeindeversammlung einzuberufen.
- c) Zu jeder Gemeindeversammlung werden die Gemeindemitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlußfähig.
- e) Zur Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gehören u.a.:
 - Aufnahme Getaufte in die Gemeinde
 - Wahl des Gemeindevorstandes und der Prediger
 - Dienstenthebung von Vorstandsmitgliedern und Predigern
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes und Wahl der Rechnungsprüfer für das nächste Jahr
 - Genehmigung des Etats und etwaiger Richtlinien für die Gemeindebeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Annahme und Änderung der Gemeindeordnung
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluß aus der Gemeinde.
- f) Der Antrag eines einzelnen Gemeindemitgliedes kann nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes vor die Gemeindeversammlung gebracht werden. Findet ein Antrag die Unterstützung von mindestens fünf Gemeindemitgliedern, so muß ihn der Vorstand vor die Gemeindeversammlung bringen, wenn er spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.
- g) Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder.
- h) Nichtmitglieder, die am Leben und Dienst der Gemeinde teilnehmen (§ 4), können sich auch an der Gemeindeversammlung beteiligen. Antragsberechtigt oder stimmberechtigt sind sie indes nicht.
- i) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeindemitglieder gefaßt. Stellvertretung ist unzulässig. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den Fällen erforderlich, in denen es diese Satzung ausdrücklich vorsieht. Bei der Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt die Stimmabgabe geheim. In allen anderen Fällen kann die Gemeindeversammlung einen abweichenden Modus beschließen.
- k) Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gemeindemitglieder ist erforderlich bei:

Änderung der Satzung, Annahme oder Änderung der Gemeindeordnung, Dienstenthebung von Vorstandsmitgliedern und Predigern, Ausschluß von Gemeindemitgliedern.

- l) Über jede Gemeindeversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem Mitglied des Gemeindevorstandes unterzeichnet wird.

§ 9 Gemeindevorstand

- a) Der Gemeindevorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Gemeindeversammlung wählt aus dem Kreis der Gemeindemitglieder den Gemeindevorstand auf jeweils drei Jahre. Der Vorsitzende und der Rechner werden von der Gemeindeversammlung unmittelbar gewählt. Der Gemeindevorstand wählt unter sich den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schriftführer. Zwei Ämter können miteinander verbunden werden.
- b) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Eine notwendige Ergänzungswahl für die Restzeit ist unverzüglich vorzunehmen.
- c) Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes oder sein Stellvertreter sind vertretungsberechtigt. Bei vermögensrechtlichen Verpflichtungen und Verfügungen wird die Gemeinde durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.
- d) Der Gemeindevorstand führt die laufenden Geschäfte und ist vor allem für die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
 - Pflege und Förderung des Lebens und Wirkens der Gemeinde in allen ihren Bereichen
 - Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlungen
 - Bericht an die Gemeindeversammlung über die geleistete Arbeit
 - Haushaltsführung der Gemeinde und Erstellung des Etats.
- e) Der Gemeindevorstand kann monatlich zur Beratung zusammenkommen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei Beratungen wird eine Niederschrift angefertigt.
- f) Mitglieder der Gemeinde, soweit sie nicht dem Gemeindevorstand angehören, können mit Einwilligung des Vorstandes an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 10 Prediger

- a) Der hauptberufliche Prediger wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Sein Dienst wird durch einen besonderen Dienstvertrag geregelt. Zum Dienst des Predigers nimmt die Gemeindeversammlung Stellung. Der hauptberufliche Prediger gilt in jeder Beziehung als Mitglied der Gemeinde, auch wenn er ihr nicht angehört.
- b) Die anderen Prediger werden von der Gemeindeversammlung für jeweils drei Jahre aus dem Kreis der Gemeindemitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.